



Bild: pixabay

21.01.2019 09:04 CET

## **BRSG bringt bAV in Bewegung**

Nahezu jedes zweite befragte Unternehmen (47 Prozent) plant im Zusammenhang mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG), seine betriebliche Altersversorgung (bAV) auszubauen oder anzupassen. Dabei werden vordringlich zunächst „Pflichtthemen“ wie der neue Arbeitgeberzuschuss zu Mitarbeiterbeiträgen in die bAV (59 Prozent) bearbeitet. Letzterer werde die Verbreitung der bAV tatsächlich fördern, erwarten 58 Prozent. Dies zeigt eine Umfrage von Willis Towers Watson unter knapp 50 Unternehmen. Kritisch äußern die Befragten, dass das Gesetz für die Praxis überfällige Reformthemen wie der überhöhte steuerliche Rechnungszins (68 Prozent) oder die Doppelverbeitragung (81 Prozent) nicht

aufgreift. Nur verhalten optimistisch betrachten sie die Erfolgchancen der Reform. Eine weitere Verbreitung der bAV unter Geringverdienern oder in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) werde das Gesetz allenfalls teilweise bewirken.

### **Modernisierungsschub für die bAV**

„Der Anteil der Unternehmen, die ihre bAV nun anpacken wollen, ist sprunghaft gestiegen – und das ist zu begrüßen“, erklärt Dr. Reiner Schwinger, Head of the Northern Europe Region von Willis Towers Watson. „Mit der Umsetzung der durch das BRSG neu entstandenen Pflichten werden viele Unternehmen sinnvollerweise auch gleich weitere Modernisierungsschritte – etwa im Blick auf die Risiko-Optimierung oder die Mitarbeiterkommunikation – angehen. Daher ist in den kommenden Jahren mit einem Modernisierungsschub für die bAV zu rechnen“, fährt Schwinger fort. Ob Unternehmen dabei auf die neu geschaffenen Gestaltungsoptionen (wie etwa die reine Beitragszusage) setzen oder altbewährte Möglichkeiten neu entdecken, sei zweitrangig. „Wichtig ist, dass das Gesetz die bAV auf die Agenda bringt – und dadurch wird es viel bewegen“, sagt Schwinger.

Willis Towers Watson hatte im März 2017 und im September 2018 Unternehmen, die bereits über eine bAV verfügen, nach ihrer Einschätzung und ihren Umsetzungsplänen in Bezug auf das Betriebsrentenstärkungsgesetz befragt. Primär richtet sich das BRSG zwar an Unternehmen, die ihren Mitarbeitern noch keine bAV anbieten. Dennoch wird es auch von Unternehmen, die bAV-Lösungen zum Teil schon vor vielen Jahren eingeführt hatten, aufmerksam verfolgt. Nachdem noch im März 2017 zwei Drittel (67 Prozent) dieser Unternehmen ihre bAV „so lassen wollten, wie sie ist“, wird nun fast die Hälfte ihre bAV anpacken. Ein knappes Viertel (23 Prozent) will sie ausbauen, ein Fünftel (21 Prozent) umstrukturieren oder überarbeiten. Zwei Prozent werden einen neuen Pensionsplan einführen.

### **Hoher Klärungsbedarf für Detailfragen, Präferenz für betriebliche Lösung**

Die meisten Unternehmen bearbeiten zunächst vordringlich „BRSG-Pflichtthemen“ wie die Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung (59 Prozent) und die Nutzung der neuen steuerlichen Freibeträge (55 Prozent). „Dies erweist sich allerdings aufgrund eines hohen Klärungsbedarfs für zahlreiche Detailfragen in der Praxis als herausfordernd“, berichtet Dr. Michael Karst, der bei Willis Towers Watsons im Bereich Pensions den Fachbereich Recht leitet. So sehen drei Viertel (76 Prozent) der Unternehmen bei den Regelungen für den Arbeitgeberzuschuss – zumindest teilweise – Anpassungsbedarf.

Die neu eröffneten Möglichkeiten – reine Beitragszusage und Opting-out auf tariflicher Basis – stehen allerdings nur in 15 bzw. 17 Prozent der Unternehmen auf der Agenda. Bislang können diese Optionen noch nicht umgesetzt werden, da keine entsprechenden Tarifverträge vorliegen. Sollte dies künftig der Fall sein, bevorzugen 90 Prozent der Unternehmen tarifliche Rahmenvorgaben, die betrieblich ausgestaltet werden können. Sie zeigen also eine starke Präferenz für betriebliche Lösungen.

## **Überfällige Reformschritte nun Gegenstand neuer Initiativen**

Unternehmen, die bereits über eine bAV verfügen, erhofften sich vom BRSG vor allem eine Absenkung des steuerlichen Rechnungszinses sowie die Abschaffung der Doppelverbeitragung in der Sozialversicherung. Diese beiden Punkte wurden in beiden Umfragen (März 2017 und September 2018) am häufigsten genannt. „Gerade diese Problemfelder packt das BRSG aber nicht an – sie stehen aktuell anderweitig im Fokus einer gesetzlichen bzw. gerichtlichen Klärung“, führt Karst aus.

---

## **Moderne bAV-Lösungen – anbieterunabhängig und digital**

Für den langfristigen Erfolg Ihrer bAV sind insbesondere die Wahl der Finanzierung und die Art und Weise der Verwaltung ausschlaggebend. Um die richtige Finanzierung zu finden, bedarf es kompetenter Beratung. Bei der Verwaltung kommt es darauf an, dass sie einfach, kostengünstig und dabei für die Mitarbeiter transparent ist. Um dies zu gewährleisten, nutzen wir für die Verwaltung der bAV-Zusagen die Vorteile der Digitalisierung. Dabei bieten wir vom Pensionsplan bis zur Umsetzung alles aus einer Hand: allgemeine bAV-Beratung, Finanzierungslösungen und -reporting, Administration im Sinne von Anwarter- und Rentnerverwaltung sowie versicherungsmathematische Gutachten.

Wir sind anbieterunabhängig und entwickeln moderne bAV-Lösungen für alle Unternehmen, unabhängig von deren Größe oder Branchenzugehörigkeit. Wir finden immer die optimale Lösung, die Ihren Anforderungen und Rahmenbedingungen entspricht. Bei der Entwicklung unserer Lösungen setzen wir auf digitale Prozesse.

## Die Leistungen der VdW Vorsorgemanagement GmbH

Unser Leistungsspektrum umfasst sowohl die Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen als auch die Gestaltung neuer Zusagen. Wir decken den gesamten Prozess eigenständig ab und bündeln als Beratungsunternehmen individuelle Versorgungsanforderungen durch die Einbeziehung mehrerer Versorgungsträger für die einzelnen Durchführungswege der bAV.

Wir bieten alles – vom Leistungsplan bis zur Umsetzung – aus einer Hand an.

- allgemeine bAV-Beratung
- Finanzierungslösungen und -reporting
- Anwarter- und Rentnerverwaltung
- versicherungsmathematische Gutachten

Bei der Umsetzung nutzen wir die angeschlossenen Versorgungswerke: VdW Pensionsfonds AG, VdW Pensionstrust GmbH, Unterstützungskasse deutscher Wirtschaftsorganisationen e. V. (UkdW), Unterstützungskasse der Deutschen Wirtschaft e. V. (UkdDW).